# Information der Eltern bei volljährigen Schülerinnen und Schülern

Gemäß § 72 (4) Hessisches Schulgesetz (HSchG) sind die Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte zu informieren. Volljährige Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres haben allerdings die Möglichkeit, dieser Information der Eltern zu widersprechen. **Sofern Sie dies wünschen, füllen Sie bitte den unteren Abschnitt dieses Blattes vollständig aus und geben Sie ihn unterzeichnet an Ihre Klassenlehrerin/Ihren Klassenlehrer ab.** Nachdem Ihr Widerspruch eingegangen ist, werden Ihre Eltern schriftlich darüber informiert, dass Sie der Information widersprochen haben.

Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitung einige Tage in Anspruch nehmen kann. Ihr Widerspruch ist erst mit Versand des Schreibens an Ihre Eltern gültig.

# Widerspruch volljähriger Schülerinnen und Schüler gegen die Information meiner Eltern

## Schülerin/Schüler

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Vorname: |  |
| Geburtsdatum: |  |
| Klasse: |  |

## Eltern

|  |  |
| --- | --- |
| Vornamen und Namen der Eltern: |  |
| Straße, Nr. der Eltern: |  |
| PLZ, Ort der Eltern: |  |

Ich widerspreche ausdrücklich der Information meiner Eltern über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte gem. § 72 (4) HSchG. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass meine Eltern einmalig schriftlich über diesen Widerspruch informiert werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Datum |  | Unterschrift volljährige Schülerin/volljähriger Schüler |

**Interne Bearbeitung:**

(1) Klassenleitung: Kenntnisnahme und Berücksichtigung sowie Weiterleitung an das Sekretariat

(2) Sekretariat: Pflege LUSD, Brief 🗈 Widerspruch Elterninformation - Bestätigung versenden, Kopie Schülerakte.